



Kassel, den 30. September 2009

Auszug aus dem Terminbericht Nr. 54/09 (zur Terminvorschau Nr. 54/09)

5) Die Sache wurde zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen; die zuständige Krankenkasse, die vor der Ablehnung der Leistung durch den Beklagten die Übernahme der "Petö-Therapie" als Heilmittel bereits abgelehnt hatte, hätte nach § 75 Abs 2 SGG mit Rücksicht auf § 14 SGB IX notwendig beigeladen werden müssen, weil sie die Sache nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist weitergeleitet hatte und damit auch für Leistungen anderer Rehabilitationsträger zuständig geworden war. Entgegen der Ansicht des SG ist eine Erstattung der Kosten für die im August 2005 durchgeführte "Petö-Block-Therapie" jedoch auf der Grundlage der §§ 53 Abs 1, 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII iVm § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung nicht ausgeschlossen, soweit die Maßnahme erforderlich und geeignet war, dem Kläger den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern; insoweit ist eine konkrete, individuelle Prüfung erforderlich. Bei der "Petö-Therapie" handelt es sich zwar um ein nicht anerkanntes und ausgeschlossenes Heilmittel iS des SGB V, das als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs 1 Satz 2 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe ebenfalls nicht erbracht werden darf. Jedoch ist die "Petö-Therapie" eine Maßnahme mit sowohl therapeutischen als auch heilpädagogischen Elementen, sodass sich nach ihrer Zweckbestimmung medizinische und soziale Teilhabeaspekte überschneiden. Sie kommt deshalb auch als notwendige Leistung der sozialen Rehabilitation in Betracht.

SG Duisburg - S 2 (32) SO 32/05 -
Bundessozialgericht - B 8 SO 19/08 R –